Kooperation GEW Wilhelmshaven GmbH

Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes

-Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger-

-I.B.-

zwischen

dem Wasserversorgungsunternehmen **GEW Wilhelmshaven GmbH**, Nahestrasse 6, 26382 Wilhelmshaven nachstehend Wasserversorgungsunternehmen genannt,

und

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus EU-Agrarförderantrag 0 3 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ **(unbedingt angeben!)**		**Kontoverbindung wie im Vorjahr** **O** Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer

nachstehend Bewirtschafter genannt.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

§ 2 Fördergegenstand

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfange in den Trinkwassergewinnungsgebieten **Feldhausen und Klein Horsten.**
Der Bewirtschafter verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen aus dem Antrag der EU-Agrarförderung auf elektronischem Wege (ANDI-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend.
Es werden schlagspezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragserwartung sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens vom Bewirtschafter bereitgestellt.

Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichzahlungen

1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o. g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die aufgeführten Mindestanforderungen sowie die im Auszahlungsantrag festgelegten Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Maßnahmen-bezeichnung[1]	Vertrags-Nr.[2]		Jährlicher Flächenumfang[3]
	FV-Code[1]	Datum	ha
Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	I.B	2019	

[1] **Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

[2] **Vertrags-Nr.: FV-Code** gem. Maßnahmenkatalog des MU + **Datum** (JJJJMMTT)

[3] **Jährlicher Flächenumfang:** Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf. Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

2) Mindestanforderung:
ganzjähriger Verzicht auf die Aufbringung von tierischem Wirtschaftsdünger, Silosickersaft, Gärresten und Komposten.

Die detaillierten Anforderungen zum Verzicht auf den Einsatz von Wirtschaftsdüngern sind im Auszahlungsantrag festgelegt.

3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha).

4) Die Ausgleichszahlungen werden vom Wasserversorger jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt.

5) Die Auszahlung kann unterbleiben, wenn auf den Vertragsflächen überhöhte Nmin-Gehalte von mehr als 80 kg N/ha in 0-90 cm Bodentiefe bei Kontrolluntersuchungen im Herbst gemessen werden.

6) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Wasserversorger begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist auf den Vertragsflächen unzulässig.

7) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 (5 Jahre).

§ 5 Kündigung

1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
2) Der Bewirtschafter ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem Bewirtschafter sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den Nachfolger übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem Wasserversorgungsunternehmen innerhalb eines Monats angezeigt wird.

3) Im Todesfalle hat der Nachfolger des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung.

4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der Bewirtschafter zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.

5) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 6 Rückzahlung

1.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.

2.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der Bewirtschafter ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.

3.) Wird am Ende des Vertragszeitraumes eine Unterschreitung des Flächenumfanges im fünfjährigen Mittel gem. § 3 festgestellt, führt dies nicht zu einer Kündigung oder Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.

4.) Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20% bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.

5.) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5 % pro Jahr über dem jeweils aktuellen Diskontzinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247,288).

§ 7 Sonstiges

1.) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2.) Der Bewirtschafter erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der Bewirtschafter, das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis zu informieren.

3.) Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die Vertragsflächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z. B. N_{min}-Beprobungen) durchzuführen. Soweit dies möglich ist, werden die Bewirtschafter hierüber im Vorfeld informiert.

4.) Ansprüche des Bewirtschafters gegenüber der GEW Wilhelmshaven GmbH, die über die in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.

GEW Wilhelmshaven GmbH	**Bewirtschafter**
.....	.....
Ort, Datum	Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)
.....	.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)	(rechtsverbindliche Unterschrift)